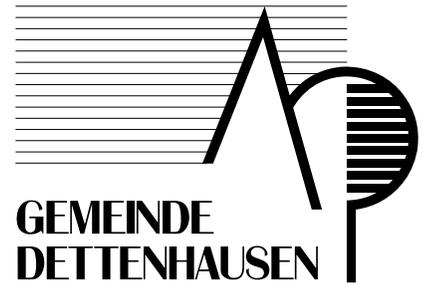


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 22
Donnerstag, 28. Mai 2015
62. Jahrgang

Beim Grillen und Feiern an Umwelt und Nachbarn denken



Die warme Jahreszeit ist auch die Zeit der Grillfreunde und ideal für Festle im Freien. Laue Sommerabende laden zum Feiern auf den Balkon und Terrasse ein und knusprig gegrillte Würstchen und saftig gegrillte Steaks sind für die meisten ein kulinarischer Leckerbissen. Das Zusammensein in gemütlicher Runde mit Freunden und Bekannten bei einem kühlen Weizenbier oder bei einem guten Glas Wein gehören zur sommerlichen Lebensqualität. Doch wie bei so vielem ist oftmals des einen Freud des anderen Leid.

Sicherheitsvorkehrungen beim Grillen beachten!

Dass professionelle Grilleure die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Grillen einhalten, ist wohl selbstverständlich. Hierzu gehört insbesondere, dass Kinder beim Grillen nie unbeaufsichtigt sind, niemals Brennspritus oder Benzin auf bereits glühende Holzkohle gegossen wird und Holzkohle nur mit geeigneten Zündhilfen in Brand gesetzt wird.

Bitte Nachtruhe einhalten!

Auch was das Feiern im Freien angeht, gibt es bestimmte Spielregeln. Die allgemeine Nachtruhe beginnt um 22 Uhr. Nach dieser Zeit muss auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn Rücksicht genommen werden. Es sollte nicht so weit kommen, dass Nachbarn im Sommer gezwungen sind, bei geschlossenen Fenstern zu schlafen.

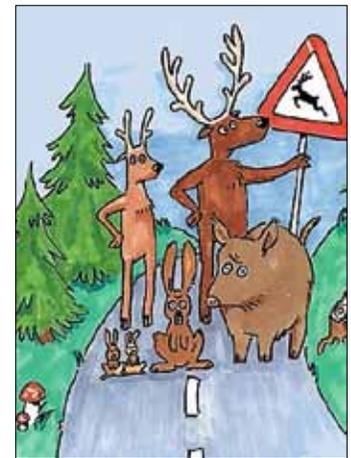
Rücksichtnahme und Toleranz statt Nachbarstreitigkeiten

Dass es an dem einen oder anderen Wochenende auch mal etwas später werden kann, dafür haben Nachbarn sicherlich auch Verständnis. Dies vor allem dann, wenn man sie über die Party informiert. Denn das nachbarschaftliche Verhältnis sollte auf der einen Seite von Rücksichtnahme und auf der anderen Seite von einer gewissen Toleranz geprägt sein. Wenn es um die Einhaltung dieser "nachbarlichen Spielregeln" geht, kann die Gemeinde jedoch nicht ordnungsrechtlich tätig werden. Da das Nachbarrecht Privatrecht ist, hat die Gemeindeverwaltung keine Regelungsbefugnis. Im äußersten Falle bleibt leider nur der Weg zum Rechtsanwalt und vor Gericht.



Achtung! Wildwechsel

Wald und Wild machen die Reize des Schönbuchs aus – Wild ist aber auch eine seiner größten Gefahren



Dabei ist nicht der direkte Angriff von gefährlichen Wildtieren auf Spaziergänger und Radfahrer gemeint, sondern die vielen Wildunfälle auf der B 464 zwischen Schaichhof und Walddorfhäslach und der K 6912 zwischen Dettenhausen und Pfrondorf.

Bei Unfällen mit Wild werden laut ADAC in Deutschland jährlich mehr als 30 Menschen getötet und rund 3400 verletzt; der Sachschaden wird auf über 330 Mio. € geschätzt. Insbesondere im Frühjahr ist die Gefahr von Wildunfällen besonders groß. Die erhöhte Population von Wildschweinen erhöht diese Gefahr noch. Die Revierförster weisen darauf hin, dass hier im Schönbuch überall mit Wildschweinen und Rehen zu rechnen ist. Besonders aktiv sind die Wildtiere in den Morgen- und Abenddämmerungen sowie nachts zwischen 22:00 Uhr und 1:00 Uhr.

Gefahr durch zu schnelles Fahren

Gefährdete Straßenbereiche sind auch im Schönbuch überall mit dem Schild „Achtung Wildwechsel“ gekennzeichnet. Das Problem ist nach den Erkenntnissen der Förster allerdings: „Das Schild kennt jeder, aber kaum

Fortsetzung Seite 2

Amtsblattausgabe in der KW 23

Vorverlegter Redaktions- und Anzeigenschluss

Wegen des Feiertags „Fronleichnam“ am Donnerstag, 04.06.2015 wird der Redaktions- und Anzeigenschluss beim Bürgermeisteramt auf **Montag, 01.06.2015, 15:00 Uhr** vorverlegt.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Erhard Bauer**, wohnhaft in der Störrenstraße 37, vollendet am 30.05.2015 sein 78. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubilar recht herzlich und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

2

Fortsetzung von Seite 1

jemand nimmt es zur Kenntnis. Und deshalb wird in den Waldgebieten zu schnell gefahren“. So kommt es immer wieder zu Unfällen mit die Straßen überquerendem Wild – zurzeit fast täglich. Die Revierförster schätzen die Dunkelziffer auf ca. 25 %. Dahinter verbirgt sich einerseits oft eine Unfallflucht aus unterschiedlichen Gründen, wie z.B. Alkohol am Steuer oder auch Wildunfälle mit Karambolagen, bei der das Wild verletzt wird. Wenn der Wildunfall nicht gemeldet wird, verendet das verletzte Wild oft erst qualvoll nach Stunden.

Was tun bei einem Wildunfall?

Hier einige hilfreiche Tipps der Förster:

- das Schild „Achtung Wildwechsel“ ernst nehmen und nicht zu schnell zu fahren
- Wenn sich am Straßenrand etwas bewegt oder im Scheinwerferlicht das Auge eines Tieres als leuchtender Punkt erkennbar ist vom Gas gehen, keine Vollbremsung machen, bremsbereit sein.
- Abblenden und hupen
- Nicht versuchen auszuweichen. Das Lenkrad festhalten und weiter gerade ausfahren und einen Aufprall in Kauf nehmen.
- Ist es zu einem Wildunfall gekommen, dann ist es verboten, das Wild mitzunehmen. Dies wäre Wilderei.
- Es ist sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und der genaue Unfallort anzugeben. Die Polizei verständigt dann außerdem den zuständigen Revierförster oder den Jagdpächter, der das verletzte oder getötete Wild aufspüren kann.

Bei der Fahrt durch den Schönbuch heißt es deshalb, alle Autofahrer in den nächsten Wochen und dann wieder im Herbst ganz besonders vorsichtig zu sein und die Gefahr durch Wild ernst zu nehmen. Zwar besteht die Gefahr das ganze Jahr über, doch besondere Mobilität entwickelt das Wild im Mai/Juni und dann wieder zwischen August und Oktober.

Wie gefährlich ein Wildunfall sein kann belegen die Zahlen: bei einem Unfall mit Tempo 70 beträgt z.B. das Aufprallgewicht eines Körpers das 50-fache des Eigengewichts. Dann wirkt ein 80 kg schwerer Keiler, der mit einem Auto zusammenstößt, wie der Aufprall auf einen Gegenstand mit 4 t.

Deshalb bei der Fahrt durch den Wald: Geschwindigkeit runter und wenn es doch mal zu einem Wildunfall gekommen ist, sofort die Polizei verständigen.

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung

vom 28.04.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs.2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.04.2015 die Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Särge

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

§ 10 Aufbewahrung von Urnen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengräber

§ 13 Wahlgräber

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

§ 15 anonyme Urnenreihengräber (Rasengräber)

§ 16 anonyme Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

§ 17a Gestaltungsvorschriften für Grabumrandungen bei doppeltiefen Wahlgräbern

§ 18 Genehmigungserfordernis

§ 19 Standsicherheit

§ 20 Unterhaltung

§ 21 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle / Benutzung der Ev. Kirche als Aussegnungshalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

§ 24a Benutzung der Ev. Kirche als Aussegnungshalle

Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Zwangsmittel

Abschnitt IX: Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

§ 29 Gebührenschildner

- § 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
 § 31 Verwaltungs-, Benutzungs- und Grabberechtigungsgebühren

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
 § 33 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Ferner kann bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen festgesetzt.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge für Tot- und Fehlgeburten dürfen höchstens 60 cm lang sein (§16). Die Särge für Kindergräber (§ 12 Abs. 3 a) dürfen höchstens 1,50 m lang sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Hartholz- und Plastiksärge sind nicht zulässig.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei einer Erstbestattung im Stockwerksgrab 1,50 m. Bei Urnen und Gräbern für Tot- und Fehlgeburten beträgt die Tiefe mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne bzw. des Sarges.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 20 Jahre. Bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen 10 Jahre. Bei Erstbestattungen im doppeltiefen und doppelbreiten Wahlgrab beträgt die Ruhezeit 30 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre, bei der Erstbelegung im Urnenwahlgrab 25 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10 Aufbewahrung von Urnen

Die Gemeinde bewahrt die Urnen nach der Einäscherung höchstens eine Woche lang unentgeltlich auf.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) anonyme Urnenreihengräber (Rasengräber)
 - f) anonyme Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit oder die Umwandlung in ein Wahlgrab nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestG),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)
 - b) Reihengräber für Verstorbene nach vollendetem 6. Lebensjahr
- (4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ausnahmsweise kann während der ersten 10 Jahre der Belegung auf Antrag die Bestattung einer Urne im Reihengrab zugelassen werden. In diesem Fall endet die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erstbestattung maßgeblichen Ruhezeit.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Nutzungszeit wird auf die Höchstdauer von 55 Jahren beschränkt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Auf Antrag kann die zusätzliche Bestattung von Urnen in belegten Wahlgräbern zugelassen werden, sofern eine Ruhezeit der Urne von mindestens 15 Jahren innerhalb der Nutzungszeit des Wahlgrabes liegt.
- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch 3-monatigen Hinweis an der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird jeweils die älteste Person nutzungsrechtlich.
 Die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde jede Änderung in der Person oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Notdienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst 0711 6013060

Wochenende/Feiertage

Freitagabend und vor einem Feiertag ab 19 Uhr bis 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag von 8 Uhr bis 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden besetzt.

Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin, Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für die Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 0711 6013060

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuches die Leitstelle des Roten Kreuzes unter der Tel. Nr. 0711 6013060.

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte 07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr

(keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant E. Fritz	07157 65309
Stv. FW-Kommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen 07157 126-50
 Ammertal-Schönbuchgruppe 07031 74240-0

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlußzeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €.

Freitag, 29.05.2015

Bürgerhaus-Apothke
Sindelfingen (Maichingen), Sindelfinger Straße 31
Tel. 07031 381113

Freitag, 29.05.2015

Apothke Neues Zentrum
Waldenbuch, Liebenaustraße 36
Tel. 07157 4455

Samstag, 30.05.2015

Apothke 42
Böblingen, Poststraße 42
Tel. 07031 204360

Sonntag, 31.05.2015

Apothke an der Stuttgarter Straße
Böblingen, Stuttgarter Straße 17
Tel. 07031 227011

Montag, 01.06.2015

Apothke an der Schwabstraße
Böblingen, Schwabstraße 21
Tel. 07031 224085

Dienstag, 02.06.2015

Apothke Hulb
Böblingen (Hulb), Otto-Lilienthal-Straße 24
Tel. 07031 469317

Mittwoch, 03.06.2015

Stern-Apothke im Stern Center
Sindelfingen, Mercedesstraße 12
Tel. 07031 878500

Mittwoch, 03.06.2015

Flora-Apothke
Weil im Schönbuch, Hauptstraße 102
Tel. 07157 63330

- (10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Rechtsnachfolgers auf eine der in Abs. 9 Satz 3 genannten Personen unter Mitteilung an die Gemeinde übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs.9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengräbern
 - b) Urnenwahlgräbern
 - c) außerdem in Reihen- und Wahlgräbern im Rahmen der Bestimmungen nach § 12 Abs. 4 und §13 Abs. 5.
- (2) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber.

§ 15 Anonyme Urnenreihengräber (Rasengräber)

- (1) Auf dem Gemeindefriedhof Dettenhausen werden Reihengräber für Urnenbeisetzungen in einem Rasengrabfeld für anonyme Beisetzungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.
- (3) Eine weitere Bepflanzung oder das Aufstellen von Grabmalen, Abdeckplatten oder Ähnlichem ist an der Grabstelle nicht zulässig.

§ 16 Anonyme Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Auf dem Gemeindefriedhof Dettenhausen werden Reihengräber für die Bestattung und Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten in einem Rasengrabfeld für anonyme Bestattungen und Beisetzungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.
- (3) Eine weitere Bepflanzung oder das Aufstellen von Grabmalen, Abdeckplatten oder Ähnlichem ist an der Grabstelle nicht zulässig.

**Rauchmelder
retten Leben**



V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

		größte Fläche	Mindeststärke	Höhe	Breite
		qm	M	m	m
a)	auf einstelligen Urnengrabstätten und Kindergräbern				
	stehend	0,60	0,14	1,00	0,60
	liegend	0,70	0,08	1,00	0,70
b)	auf zweistelligen Urnengrabstätten				
	stehend	0,60	0,14	1,00	0,60
	liegend	0,70	0,08	1,00	0,70
c)	auf einstelligen Grabstätten,				
	stehend	0,70	0,14	1,20	0,70
	liegend	1,30	0,14	-	-
d)	auf zweistelligen Grabstätten,				
	stehend	1,40	0,14	1,20	1,60
	liegend	3,00	0,14	-	-

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

Bei Grabmalen auf mehr als zweistelligen Grabstätten ist ein Zuschlag von 0,2 qm zulässig. Die Mindeststärken müssen eingehalten werden. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg bzw. der Grabumrandung aus gemessen. Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von den Grabkanten haben.

- (3) Werkstoffe und Bearbeitung
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Ebenso schwarze Kunststeine, wenn sie nicht als solche erkennbar sind.
 - b) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Felsbrocken sind bei entsprechender Bearbeitung zulässig.
 - d) Grabmale sind, entsprechend der Werkstoffart, grundsätzlich wie folgt zu bearbeiten:
Stein: Rundum von Hand oder maschinell behauen. Dazu sind geschliffene oder feiner bearbeitete Flächen als Gestaltungsmittel möglich.
Holz und Metall: In allen Bearbeitungsarten zulässig. Ein beständiger, materialgerechter Witterschutz ist erforderlich.
 - e) Bei Steinen, die außerhalb des EU Raumes gebrochen und bearbeitet werden, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass gegen die ILO Konvention 182 verstoßen wird. Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO Konvention 182 hergestellt worden sind.

- (4) Form
Die Form des Grabmals soll dem Material gerecht werden, einfach und ausgewogen sein.
- (5) Schrift und Ornament
 - a) Schrift und Ornament sind als wesentliches Ausagemittel für die Gestaltung aller Flächen des Grabmals zu nutzen. Sie sind aus dem jeweils verwendeten Material zu entwickeln und in Größe und Form auf die Flächen abzustimmen.
 - b) Schriften in Stein sind so zu arbeiten, dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist.
 - c) Metallschriften eignen sich für alle Steinarten.
 - d) Bei Holz- und Metallgrabmalen sind Schriften nur im Material oder aus dem Material möglich.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (6) Sonstige Grabausstattungen
 - a) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Bis zu 0,25 m hohe Grablaternen und Weihwasserbecken können ohne Erlaubnis aufgestellt werden.
 - b) Die Art der Grababgrenzung bzw. Erschließung der Gräberfelder wird von der Gemeinde festgelegt.
 - c) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 b und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (7) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) mit in Zement aufgesetztem ornamentalen Schmuck,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) mit Kunststoffen in jeder Form.
- (8) Grababdeckungen
Grababdeckungen gelten als Grabmale im Sinne dieser Friedhofsordnung.

§ 17a Gestaltungsvorschriften für Grabumrandungen bei doppeltiefen Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf ihre Kosten innerhalb von neun Monaten nach dem Tag der Bestattung die Grabstelle mit Natur- bzw. Kunststeinen einzufassen.
- (2) Die Grabeinfassung darf nicht höher als 6 cm über dem gewachsenen Boden sein.
- (3) Für die Ausführung der Grabeinfassungen darf nur ein nach § 4 Abs. 1 zugelassener Gewerbetreibender beauftragt werden.
- (4) Der nach Abs. 3 beauftragte Gewerbetreibende ist verpflichtet, zwischen den Gräbern den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kalksplitt aufzubringen, sobald die Grabeinfassung verlegt ist. An der Kopf- und Fußseite der Grabstelle darf kein Kalksplitt aufgebracht werden.

§ 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Abspernungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale samt Fundament und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht

ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle / Benutzung der Ev. Kirche als Aussegnungshalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 24a Benutzung der Evangelischen Kirche als Aussegnungshalle

- (1) Die Evangelische Kirche steht als Aussegnungshalle zur Abhaltung von Trauerfeiern zur Verfügung. Der Sarg oder die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen zur Bestattungsfeier mit in die Kirche genommen werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß der Vereinbarung vom 25.04.2005 zwischen der Gemeinde Dettenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde.

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 18 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

§ 27 Zwangsmittel

Neben der Anwendung des § 26 (Ordnungswidrigkeiten) können Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhof- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 31 Verwaltungs-, Benutzungs- und Grabberechtigungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs-, Benutzungs- und Grabberechtigungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 55 Jahre seit dem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 16.11.2010 außer Kraft.

Dettenhausen, 28.04.2015

Engesser
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofssatzung vom 28.04.2015

I. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	10,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	
1.2.1	Einzelfall	15,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	30,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	15,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	15,00 €

II. Benutzungsgebühren

Grundgebühr

Mit der Grundgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofaufsehers, die Benutzung der Leichenhalle und der sonstigen Bestattungseinrichtungen, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Aufsicht bei der Bestattung.

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung	
1.1 in einem Reihengrab	
1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	1.061,00 €
1.1.2 Reihengrab nach Vollendung des 6. Lebensjahres	1.483,00 €
1.1.3 Tot- und Fehlgeburten	379,00 €
1.2 in einem Wahlgrab	
1.2.1 Wahlgrab (zweistellig)	
Erstbelegung	1.483,00 €
Zweitbelegung	1.483,00 €
1.2.2 Wahlgrab/Stockwerksgrab (doppeltief)	
Erstbelegung	1.754,00 €
Zweitbelegung	1.483,00 €
1.3 Urnengrab, anonymes Urnenreihengrab (Rasengrab), Urne in bestehendes Erdgrab	708,00 €
2. Für die Umbettung von Leichen und Gebeinen	Nach tatsächlichem Aufwand
3. Sonderleistungen	
3.1 Bestellung von Sargträgern durch die Gemeinde zur Abhaltung von Trauerfeiern	104,00 €
3.2 Benutzung der Leichenhalle bzw. -zelle, wenn nicht im Rahmen einer Bestattung auf dem Gemeindefriedhof	20,00 €/Tag
4. Ermäßigung der Grundgebühr	
4.1 Nichtbenutzung der evang. Kirche als Aussegnungshalle zur Abhaltung von Trauerfeiern	-130,00 €

III. Grabberechtigungsgebühren

1. Reihengrab	
1.1 Tot- und Fehlgeburten	494,00 €
1.2 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	1.735,00 €
1.3 nach Vollendung des 6. Lebensjahres	2.640,00 €
2. Wahlgrab	
2.1 Wahlgrab (zweistellig)	7.713,00 €
2.2 Wahlgrab (doppeltief)	4.958,00 €
3. Urnengräber	
3.1 Urnenreihengrab, anonymes Urnenreihengrab (Rasengrab)	964,00 €
3.2 Urnenwahlgrab	2.410,00 €
3.3 Zusätzliche Urne	482,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern je vollem Nutzungsjahr	
4.1 Wahlgrab (zweistellig)	257,00 €
4.2 Wahlgrab (doppeltief)	165,00 €
4.3 Urnenwahlgrab	96,00 €

IV. Kosten für das Abräumen einer Grabstätte

1. Reihengrab/Wahlgrab doppeltief	190,00 €
2. Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrab/ Kindergrab	169,00 €
3. Wahlgrab (zweistellig)	218,00 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brauche ich einen Personalausweis?

Es besteht Ausweispflicht!



Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Pass besitzen und sich durch diesen ausweisen können. Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden. Auch wenn die Besitzpflicht nicht bedeutet, den Ausweis ständig bei sich führen zu müssen, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei Kontrollen, sich mit den entsprechenden Dokumenten ausweisen zu können. Pässe und Personalausweise können Sie bei unserem Melde- und Passamt ausstellen lassen. Unser Melde- und Passamt, Rathaus, Zimmer 1,7, EG, Tel. 12635 und 12636, erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Gemeindebücherei

Nach den Pfingstferien dürfen Sie sich wieder auf Neues in Ihrer Bücherei freuen:

DVD – Wer's glaubt wird selig

Eine bezaubernde Komödie von Marcus H. Rosenmüller. Sehr witzig und unterhaltsam.

Petra Liermann – Sand in ihren Schuhen

Im Alter von 30 Jahren wandert Petra nach Ägypten aus weil sie ihre Bestimmung weder in Deutschland noch im öffentlichen Dienst sah. In Ägypten lernte sie zunächst ihren Traumpartner kennen, den sie jedoch verschmähte. Danach traf sie ihren späteren Ehemann Sayed, mit dem sie über 6 Jahre eine meist sehr harmonische Ehe führte. Das Glück wurde durch die Geburt der gemeinsamen Tochter perfekt, bis sich in einem Augenblick alles ändert....

Paulus Hochgatter – Wildwasser

Mein Vater ist verschwunden, vor nicht ganz 2 Jahren. Wahrscheinlich ist er ertrunken, sie haben ihn nie gefunden. Auch sein Boot nicht. Ein Junge auf der Suche nach dem Vater – und nach sich selbst. Ein ganz wundervolles Buch.

Daniel Silva – Das englische Mädchen

Allon ist ein großer Geheimagent, aber Silva ein noch größerer Schriftsteller!!

Martin Suter – Alles im Griff

Tobler, upper Middlemanagement, ist zur Konkurrenz gewechselt und hofft auf den großen Karrieresprung. Doch jede neue Firma ist erst einmal ein Minenfeld mit argwöhnischen Mitarbeitern und komplizierten Spielregeln. Und dann ist da noch die Sache mit den Finanzen. Wie geht's der Firma wirklich? Kurze brillante Texte, Richtig schön, richtig böse!

Elizabeth C. Gaskell – Cranford

Hier gibt es weder Helden noch eine Fabel. Wir haben es hier vielmehr mit einer Folge von teilweise abgeschlossenen Episoden zu tun. Eine Mischung von Humor, Sentimentalität und Tragik durchzieht das Buch. Diese Miniaturmalerei erinnert an eine zurückgebliebene Kleinstadt und ihrer schrulligen Bewohner und an ein Idyll, das nicht frei ist von Pathos.

Guillaume Musso – Vielleicht morgen

Emma lebt in New York und hat ihre letzte Trennung immer noch nicht überwunden. Matthew kümmert sich in Boston allein um seine Tochter, seit seine Frau bei einem Unfall ums Leben gekommen ist. Beiden hat das Schicksal übel mitgespielt. Doch dann macht Matthew auf einem Flohmarkt eine Entdeckung, die die Leben der beiden verbindet – und grundlegend verändert...

Elizabeth C. Gaskell – Frauen und Töchter

Gesellschaftliche Erwartungen und Verpflichtungen, Klassenunterschiede und Standesdünkel: Elizabeth Gaskell beschreibt das englische Landleben mit einem ausgeprägten Sinn für die kleinen Dramen des Alltags. Das Lieben, Verloben und Heiraten im Bannkreis sozialer Normen nimmt sie mit feiner Ironie in den Blick und steht der großen Jane Austen dabei nichts nach.

Krämermarkt in Waldenbuch

Am Dienstag, 06.06.2015 findet in Waldenbuch auf dem Marktgelände im Neuen Weg der Krämermarkt statt. Die Stadt Waldenbuch lädt zum Marktbesuch freundlich ein.

**MEHR INITIATÜVE
FÜR WENIGER MÜLL**



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne Dienstag, 02.06.2015 Dienstag, 09.06.2015	Problemstoffsammelstelle Freitag, 29.05.2015 geschlossen! Nächster Öffnungstermin: Freitag, 05.06.2015 15:00 – 17:00 Uhr
Restmüll Mittwoch, 10.06.2015 Mittwoch, 24.06.2015	
Gelber Sack Freitag, 05.06.2015 Freitag, 19.06.2015	Häckselgut-Lagerplatz Montag - Samstag 8:00 – 20:00 Uhr

Fundsachen

Geldbetrag

Schulnachrichten

Oskar-Schwenk-Schule
Grund-, Werkreal- und
Realschule Waldenbuch



12



Benefizveranstaltung zu Gunsten des Vereins
„Hilfe für kranke Kinder“ Tübingen

„Da müsst ihr unbedingt hin – was die vorführen, ist echt krass!“ Solches war am Vortag unseres Chorabends auf dem Schulgelände zu vernehmen. Besser kann sich Werbung doch gar nicht anhören, oder? Deshalb waren sämtliche Fans vertreten, selbst Herr Bürgermeister Lutz und unsere ehemalige Schulleitung ließen sich dieses Ereignis nicht entgehen.

Gleich zu Beginn des Abends unter dem Motto „I have a dream“, nahm uns das Schulorchester in seinem Rhythmus mit. Ebenso schwungvoll präsentierte sich der OSS-Rhythm-Club der Grundschule, der sogar auf Kämmen blasen kann! Mit viel Eifer brachten unsere kleinen Sänger unter anderem die Geschichte der armen kleinen Maus dar, deren Traum, beachtet zu werden, auf ganz spezielle Weise in Erfüllung ging.

Nun entführte uns das Orchester schwungvoll in die Karibik. Anschließend folgten zwei Tanzeinlagen, die von den Akteurinnen rasant und akrobatisch präsentiert wurden. Das Publikum beklatschte diese eigenen Choreographien begeistert. Weiter ging's mit dem Chor der Sekundarstufe. „I have a dream“ – wem läuft es da nicht eiskalt den Rücken runter? „Let the sunshine in“ versetzte die etwas Älteren in Hippiezeiten, und auch die Jungen wippten mit.

Ein weiterer Höhepunkt war der Anblick einer gigantischen Anzahl gutgelaunter Sänger auf der Bühne, denn das letzte Lied „We are the world“ wurde von den Kleinen und den Großen gemeinsam vorgetragen. Bei der Zugabe durfte auch das Publikum mit einstimmen.

Applaus allen Akteuren; stellvertretend nennen wir Mia und Davide, die uns charmant und elegant durch den Abend führten und uns erklärten, was eine Benefizveranstaltung ist. Denn die großzügig eingegangenen Spenden kommen dem Verein „Hilfe für kranke Kinder“ Tübingen

zugute. Herr Nährig, Vertreter dieses Vereins, erläuterte uns dessen Aufgaben.

Am 25. Juni wird der gesamte Betrag beim Etappenstopp der Tour Ginkgo in Waldenbuch überreicht werden.

„Die aller kleinsten Mäuse können große Helden sein!“ – möglich war das an der Oskar-Schwenk-Schule, weil diese Aufführung mit viel Freude und Engagement von Lehrern und Schülern gemeinsam vorbereitet und einstudiert wurde. Dank an die vielen Helfer im Hintergrund sowie an die Schüler und Lehrer, die für das leibliche Wohl der Gäste sorgten und an unsere treue Pianistin Frau Bieg. Schön war's!

J. Weller-Fritz und F. Schneider